

Berlin, 13. Oktober 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Emissionsberichterstattungs verordnung (EBeV 2030)

Referentenentwurf des BMWK vom 7. Oktober 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Kernforderungen des BDEW	4
3	Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen	6
3.1	Zu § 7 Absatz 2 – Berechnungsfaktoren	6
3.2	Zu § 8 Absatz 2 – Nachhaltigkeitsnachweise bei Biomasse- Brennstoffen	6
3.3	Zu § 8 Absatz 9 – Übergangsregelung für Nachhaltigkeitsnachweis	8
3.4	Zu § 8 Absatz 9 - Nachhaltigkeitsnachweis bei Brennstofflieferung an EEG-Anlagen	9
3.5	Zu § 8 Absatz 10 (neu) - Biomethanbeimischung	9
3.6	Zu § 9 Absatz 4 - Nachhaltigkeitsnachweise bei Klärschlammverbrennung	10
3.7	Zu § 9 Absatz 5 (neu) – Übergangsregelung für Abfallverbrennungsanlagen	11
3.8	Zu § 17 Vermeidung von Doppelbelastungen nach § 7 Absatz 5 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes	11
3.9	Zu § 18 Datenverwaltung und § 19 Aufbewahrung inkl. Anlage 6, Teil 1 und Teil 2	12
3.10	Zu Anlage 2 Teil 4 – Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen	12
3.11	Zu Anlage 2 Teil 5 - Standardwerte für Abfallverbrennung	12

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 7. Oktober 2022 den Referentenentwurf der „Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 20030)“ vorgelegt. Die EBeV 2030 tritt für den Zeitraum ab dem Jahr 2023 an die Stelle der für die BEHG-Einführungsphase geltenden EBeV 2022.

Für die bereits seit 2021 berichtspflichtigen Hauptbrennstoffe werden die bestehenden Regelungen der EBeV 2022 fortgeführt und teilweise angepasst sowie Vorgaben zur Einreichung von Überwachungsplänen eingeführt. Die Vorgaben zur Freistellung biogener Brennstoffemissionen sollen ab 2023 vor dem Hintergrund der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie stärker differenziert und ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollen ab 2023 sämtliche in Anlage 1 zum BEHG aufgeführten Brennstoffe (d. h. insbesondere auch Kohlen oder Abfallstoffe) berichtspflichtig werden. Der Verordnungsentwurf enthält spezifische Berichterstattungsregeln für diese Brennstoffe. Außerdem werden für Abfallverbrennungsanlagen Regelungen zur dauerhaften Einbindung von CO₂ analog zu einer Befreiung im EU-Emissionshandel vorgesehen.

Derzeit befindet sich die Zweite Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) noch in der parlamentarischen Beratung. Die Verordnung steht deswegen noch unter dem Vorbehalt, dass der Bundestag eine entsprechende Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Kohlen und Abfallbrennstoffe beschließt.

Als Spitzenverband vertritt der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die vom nationalen Emissionshandel erfasste Brennstoffe in Verkehr bringen. Darüber hinaus umfasst die Mitgliedschaft des BDEW eine Vielzahl weiterer Unternehmen, die Biogas und Biomethan in Verkehr bringen sowie Siedlungsabfall-, Altholz- und Klärschlammverbrennungsanlagen betreiben oder die in solchen Anlagen erzeugten Strom- und Wärmemengen an Endkunden liefern.

Aus Sicht des BDEW haben sich die für die Einführungsphase geltenden Bestimmungen zur Berichterstattung für die Hauptbrennstoffe grundsätzlich bewährt und sollten so weit wie möglich fortgeführt werden. Die geplanten **Vorgaben zur Freistellung biogener Brennstoffemissionen sind im Entwurf zu restriktiv** und sollten konsistenter an der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) ausgerichtet werden. Über die europäischen Vorgaben hinauschießende Nachhaltigkeitsanforderungen würden nicht nur den Verwaltungsaufwand für die Brennstofflieferanten erheblich erhöhen und in der gegenwärtigen Energiekrise dringend benötigte Biomassepotenziale beschneiden, sondern

drohen zusätzlich, die Anstrengungen zum Ausbau der Biogasnutzung und Substitution von russischen Energieimporten im Rahmen des REPowerEU-Planes zu unterlaufen und Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt auszulösen.

2 Kernforderungen des BDEW

- › Sollten **Abfallverbrennungsanlagen** ab 2023 oder zu einem späteren Zeitpunkt in ein System zur CO₂-Bepreisung einbezogen werden, plädiert der BDEW für eine EU-weite Lösung, die fairen Wettbewerb zwischen allen Optionen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfall sicherstellt und Carbon-Leakage vermeidet. Ein deutscher Alleingang kann klimaschädliche Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen. Für den Fall, dass der Gesetzgeber dennoch den Einbezug von Abfall in das BEHG forciert, enthält die vorliegende Stellungnahme eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen für die operative Umsetzung.
- › Die in § 7 Absatz 2 adressierte Bestimmung der Berechnungsfaktoren für Kohlen sollte, wie auch für Abfallsachverhalte, weiterhin einem **Wahlrecht** unterliegen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung individueller Methoden.
- › In § 8 Absatz 2 sollte den Lieferanten von Biomasse-Brennstoffen fakultativ zur Vorgabe von Standardwerten der **Nachhaltigkeitsnachweis auch über Einzelnachweise** unter Einbeziehung von Kundeninformationen ermöglicht werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere bei Großkunden und Eigenanlagen Informationen zur Anlagentechnik und Verwendung des Biomasse-Brennstoffs vom Lieferanten zeitnah eingeholt werden können.
- › Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes sollte für Biomasse-Brennstofflieferungen an Feuerungsanlagen, die unter den **Schwellenwerten von Artikel 29 (2) RED II** liegen, in § 8 Absatz 2 die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einklang mit den europäischen Vorgaben diese Mengen von der Nachweisführung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Treibhausgaseinsparung auszunehmen.
- › In § 8 Absatz 9 sollte eine **allgemeine Übergangsregelung** aufgenommen werden, derzufolge der Emissionsfaktor Null in den Jahren 2023 und 2024 für Biomasse-Brennstoffe auch ohne das Vorliegen eines Nachhaltigkeitsnachweises angewendet werden darf.
- › Die Standardwerte der Technischen Anhänge der Erneuerbare-Energien Richtlinie für die Bestimmung der Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen und Biobrennstoffen sollten überprüft und durch die Bundesregierung fortgeschrieben werden. Dabei sollten auch derzeit noch nicht abgedeckte Substrate und Technologien berücksichtigt werden.

- › Für den **Einsatz von Biomasse-Brennstoffen in vergütungsfähigen EEG-Anlagen** sollte keine doppelte Nachweisführung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben durch den Brennstoff-Lieferanten erfolgen müssen, da diese schon seitens Anlagenbetreiber über die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung abschließend geführt wird.
- › Die Regelung nach § 6 Absatz 3 EBeV 2022 hinsichtlich der vereinfachten **Nachweisführung im Falle von Biomethan, das Erdgas beigemischt wird**, sollte auch in die EBeV 2030 aufgenommen werden. Um eine Konsistenz mit den europäischen Vorgaben zu gewährleisten, ist die Regelung künftig auf den Einsatz von Gas in Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 2 MW zu beschränken.
- › Für **Klärschlamm** sowie **Sieb- und Rechenrückstände** aus dem kommunalen Abwasserbereich sollte in § 9 Absatz 4 wie im Falle von Siedlungsabfällen bei Klärschlammverbrennungsanlagen mit Inbetriebnahme nach 1. Januar 2021 kein Nachweis der Nachhaltigkeit gefordert werden.
- › In § 9 ist eine **Übergangsregelung für Abfallverbrennungsanlagen** analog der Regelung nach § 8 Absatz 9 für Biomasse-Brennstoffe zu ergänzen.
- › Zum Erlangen von Rechtssicherheit bei der Nachweisführung zur Vermeidung von Doppelbelastung sollte in § 17 die für den Vollzug relevante „**Verwendungsabsichtserklärung**“ im Verordnungstext abgebildet werden.
- › Die in Anlage 2 Teil 5 zur Ermittlung der Brennstoffemissionen für Abfallverbrennungsanlagen festgelegten Standardwerte sollte um **weitere relevante Abfallschlüsselnummern** ergänzt und die Kategorien biogener bzw. biologisch abbaubarer Abfallstoffe stärker differenziert werden.
- › Es bedarf für Anlage 2 Teil 5 der Präzisierung, ob sich die vorgegebenen **Standardwerte auf Abfall im Anlieferzustand** beziehen oder auf die tatsächlich verbrannte Menge abstellen, zumal im Bunker Massenverluste entstehen (Differenz Eingangswaage und Kranwaage). Zur Berücksichtigung von Massenverlusten schlägt der BDEW für die Berichterstattung das Tolerieren eines Korrekturfaktors in Höhe von 10 Prozent vor.

3 Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen

3.1 Zu § 7 Absatz 2 – Berechnungsfaktoren

Das grundsätzlich angelegte Wahlrecht zwischen Standardfaktoren und individuellen Berechnungsfaktoren wird durch §7 (2) ausgehebelt und eine Verpflichtung zur Nutzung der Heizwertmethode für jede Liefercharge Kohlen festgelegt („... ist abweichend von Absatz 1 der individuelle Analysenwert des unteren Heizwerts für die jeweilige Liefercharge heranzuziehen.“).

Die Bestimmung des Berechnungsfaktors für Kohlen sollte, wie auch für Abfallsachverhalte, weiterhin einem Wahlrecht unterliegen, insbesondere mit Hinblick auf individuelle Methoden. Dies hat den Vorteil, dass bereits bestehende für das TEHG verwendete und extern auditierte Systematiken übernommen werden können und damit ein Gleichlauf aus BEHG und TEHG entstehen kann. Dies vermeidet insbesondere virtuelle Differenzmengen.

3.2 Zu § 8 Absatz 2 – Nachhaltigkeitsnachweise bei Biomasse-Brennstoffen

§ 8 setzt im Wesentlichen die Verordnungsermächtigung des § 7 Absatz 4 BEHG um, wonach für biogene Brennstoffemissionen ein Emissionsfaktor von Null angesetzt und die Abgabeverpflichtung nach § 8 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entsprechend reduziert werden kann, sofern die Nachhaltigkeit des Brennstoffes nachgewiesen wird.

Die Brennstofflieferanten müssen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens einen Nachweis über die Nachhaltigkeit des Brennstoffs vorlegen. Zu diesem Zeitpunkt ist die spätere Verwendung des Brennstoffs in vielen Fällen noch nicht bekannt. Für diese Konstellation stellt der Vorschlag im Referentenentwurf, für alle Biomasse-Brennstoffe den Nachweis der Anforderungen nach §§ 4 und 5 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) zu fordern sowie den Nachweis der Treibhausgaseinsparung über eine Berechnung auf Basis der in Absatz 2 festgelegten Standardwerte zu erbringen, grundsätzlich einen pragmatischen und nachvollziehbaren Ansatz dar.

Die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 und 5 BioSt-NachV ist zum Zeitpunkt der Nachweisführung grundsätzlich bekannt und nachweisbar, allerdings ist sie mit einem sehr erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Artikel 29 (2) der RED II sieht deshalb anlagenbezogene Schwellenwerte für die Nachweispflichten vor, die auch in § 1 (Anwendungsbereich) der BioSt-NachV übernommen wurden. Um unverhältnismäßigen Bürokratiekosten und Ungleichbehandlung bei den verschiedenen Verwendungspfaden entgegenzuwirken, sollte den Brennstofflieferanten die Möglichkeit eingeräumt werden,

Brennstofflieferungen an Feuerungsanlagen, die nachweislich unter den Schwellenwerten von Artikel 29 (2) der RED II liegen, von der Nachweisführung im Einklang mit den europäischen Vorgaben auszunehmen.

Zudem ist der pauschale Ansatz zur Bestimmung der Treibhausgaseinsparung für die Verwendung von Biomasse-Brennstoffen in hocheffizienten KWK-Anlagen sehr konservativ, da für die Stromerzeugung unterschiedliche fossile Vergleichswerte gelten, die zu erheblich höheren Treibhausgaseinsparungen führen können. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere bei Großkunden und Eigenanlagen detailliertere Informationen zur Anlagentechnik und vorgesehenen Verwendung des Biomasse-Brennstoffs vom Brennstofflieferanten mit einem verhältnismäßigen Aufwand zeitnah eingeholt werden können.

Den Biomasse-Brennstofflieferanten sollte deshalb fakultativ zur Vorgabe von Standardwerten der Nachhaltigkeitsnachweis auch über Einzelnachweise unter Einbeziehung von Kundeninformationen ermöglicht werden, um so fossile Vergleichswerte, Effizienzwerte, Größenklasse und Alter der Kundenanlagen beim Nachhaltigkeitsnachweis differenziert - wie von der RED II vorgesehen - berücksichtigen zu können. Dies gilt umso mehr für die Fälle, bei denen BEHG-Verantwortlicher und Anlagenbetreiber zusammenfallen. Diese Wahlfreiheit dient demzufolge der sachgerechten brennstoff- und technologiespezifischen Betrachtung durch den Verantwortlichen. Insbesondere muss auch hier die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes Brennstofflieferungen an Feuerungsanlagen, die unter den Schwellenwerten von Artikel 29 (2) Unterabsatz 4 der RED II liegen, von der Nachweisführung der Treibhausgaseinsparung auszunehmen.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 ist deshalb aus Sicht des BDEW wie folgt zu ergänzen:

*„(2) Für den Biomasseanteil eines Biomasse-Brennstoffs kann der Verantwortliche bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen einen Emissionsfaktor von Null anwenden, wenn dieser Biomasseanteil die Nachhaltigkeitsanforderungen der §§ 4 und 5 **sowie die Treibhausgaseinsparung nach § 6 Absatz 2 Satz 1** der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Treibhausgas minderungsverpflichtung gilt abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung **auch** als erfüllt, wenn die durch den Verantwortlichen bestätigte Treibhausgaseinsparung den Emissionswert des Biomasse-Brennstoffs von 72 Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule um mindestens 70 Prozent unterschreitet. Bei der Berechnung der erzielten Treibhausgaseinsparung wird **in diesem Fall** angenommen, dass die Brennstoffe in Anlagen mit einem durchschnittlichen Wirkungsgrad von 90 Prozent verwendet werden. Es sind **hierbei** die Treibhausgasemissionen für den Transport des Biomasse-Brennstoffs bis zu dessen Verwendung zu berücksichtigen.“*

*Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen durch einen Nachweis aus der Datenbank der zuständigen Behörde im Sinne von § 50 Absatz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nachzuweisen. **Ein Nachweis der Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen ist nicht erforderlich, soweit der Einsatz der Biomasse-Brennstoffe in einer Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 20 Megawatt im Falle eines festen Biomasse-Brennstoffes oder von weniger als 2 Megawatt im Falle eines gasförmigen Biomasse-Brennstoffes nachgewiesen wird.***

3.3 Zu § 8 Absatz 9 – Übergangsregelung für Nachhaltigkeitsnachweis

Absatz 9 Nummer 1 und 2 begründen eine jeweils bis Ende 2023 geltende Übergangsregelung für die Vorlage von Nachhaltigkeitsnachweisen soweit und solange der Nachhaltigkeitsnachweis mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder Verfügbarkeit zugelassener Auditoren oder fehlender Ausstellung von Nachweisen durch die zuständige Behörde nicht erbracht werden kann.

Aufgrund der absehbaren kurzen Zeitfrist zwischen Verabschiedung der vorliegenden Verordnung und Inkrafttreten der neuen Regelungen zum Jahresanfang 2023 spricht sich der BDEW dafür aus, die in Nummer 1 und 2 genannten Fristen um mindestens ein Jahr nach hinten auf den 31. Dezember 2024 zu verschieben.

Außerdem sollte in Absatz 9 eine allgemeine Übergangsregelung ergänzt werden, derzufolge der Emissionsfaktor Null zumindest für das Berichtsjahr 2023, aber vorzugsweise auch für 2024, auch ohne das Vorliegen eines Nachhaltigkeitsnachweises angewendet werden darf, sofern im Übrigen die Bestimmungen der EBeV 2022 für die betreffenden Biomasse-Brennstoffe eingehalten und der Einsatz der Biomasse-Brennstoffe im Berichtsjahr 2023 nachgewiesen wird. Ein Aufschub für die Umsetzung ist auch für die EU-ETS- Anlagenbetreiber von der EU-Kommission in Aussicht gestellt worden. Eine entsprechende Änderung der Emissionshandelsverordnung EHV 2030, die die Nachweispflichten für EU-ETS-Anlagen regeln soll, steht noch aus.

Die Fristverlängerung bietet zudem die Möglichkeit, die Standardwerte der Technischen Anhänge der Erneuerbare-Energien Richtlinie für die Bestimmung der lebenswegbezogenen Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen und Biobrennstoffen zu überprüfen und ggf. durch nationale Festlegungen fortzuschreiben. Dabei sollte die Bundesregierung auch derzeit noch nicht abgedeckte Substrate und Technologien berücksichtigen. Die Festlegung zusätzlicher fakultativer Standardwerte kann dazu beitragen, den administrativen Aufwand für alle Beteiligten erheblich zu verringern. Dies gilt für BEHG-, TEHG- und EEG-Verantwortliche gleichermaßen.

3.4 Zu § 8 Absatz 9 - Nachhaltigkeitsnachweis bei Brennstofflieferung an EEG-Anlagen

Es sollte eine abweichende Regelung für Biomasse-Brennstofflieferungen an EEG-Anlagen aufgenommen werden. Für den Einsatz von Biomasse-Brennstoffen in vergütungsfähigen EEG-Anlagen sollte keine doppelte Nachweisführung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben durch den Brennstoff-Lieferanten erfolgen müssen, da diese schon seitens Anlagenbetreiber über die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung abschließend geführt wird. Eine solche Erleichterung würde insbesondere Biomasseanlagen, die Biomethan zur Strom- und Wärmeerzeugung einsetzen, betreffen. Falls eine solche Regelung nicht getroffen würde, stünde zu befürchten, dass in vielen Fällen die Nachweisführung der Nachhaltigkeit aufgrund unterschiedlicher Schwellenwerte, Bestimmungsmethoden und fossiler Referenzsysteme (reine Wärmeerzeugung versus KWK-Anlage) zu unterschiedlichen Ergebnissen seitens Brennstofflieferanten und Anlagenbetreiber führen würde. Es könnte insbesondere der Fall eintreten, dass ein in Verkehr gebrachter Biomasse-Brennstoff nach BEHG nicht nachhaltig eingestuft würde, während sein Einsatz in einer EEG-Anlage aus Sicht der BioSt-NachV als nachhaltig und förderungswürdig gälte. Bei reiner Stromerzeugung wäre auch der umgekehrte Fall möglich.

Der BDEW schlägt die Ergänzung einer Nummer 3 wie folgt vor:

„3. den Emissionsfaktor Null auch ohne das Vorliegen von Nachweisen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 und Satz 5 für Biomasse-Brennstoffe anwenden, soweit diese nachweislich in einer Anlage im Sinne von § 3 Nummer 1 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eingesetzt werden, für die ein Zahlungsanspruch nach § 19 EEG besteht und die Voraussetzungen für die Vergütung nach § 3 BioSt-NachV diesem Zahlungsanspruch nicht entgegenstehen.“

3.5 Zu § 8 Absatz 10 (neu) - Biomethanbeimischung

Die EBeV 2022 enthält in § 6 Absatz 3 eine bewährte und einfache Regelung zur Nachweisführung und Berichterstattung im Falle von Biomethan, das Erdgas beigemischt wird. Der entsprechende Abschnitt sollte in die EBeV 2030 wieder aufgenommen werden. Um eine Konsistenz mit den europäischen Vorgaben der RED II im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsnachweise zu gewährleisten ist die Regelung künftig allerdings auf den Einsatz von Erdgas und Biomethan in Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von weniger als 2 MW zu beschränken. Für den Einsatz in größeren Anlagen ist § 8 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Um den Nachweisaufwand zu verringern, könnte zusätzlich festgelegt werden, dass der Nachweis der Einhaltung der Mengenschwelle von 2 MW auch erfüllt ist, wenn die Gaslieferung an ein Wohngebäude mit weniger als 50 Wohneinheiten oder einen Privatkunden mit Gasetagenheizung erfolgt.

Der BDEW schlägt in Anlehnung an § 6 Absatz 3 EBeV 2022 folgende Formulierung vor:

„(10) Abweichend von Absatz 2 kann der Verantwortliche, ohne dass es der Vorlage eines anerkannten Nachhaltigkeitsnachweises im Sinne von § 14 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bedarf, bei der Ermittlung von Brennstoffemissionen für Erdgas der Unterpositionen 2711 11 und 2711 21 der Kombinierten Nomenklatur eine Menge an Brennstoffemissionen abziehen, die dem Bioenergieanteil an Biomethan entspricht, wenn der Verantwortliche der zuständigen Behörde folgende Unterlagen vorlegt:

1. einen Biomethanliefervertrag für das jeweilige Kalenderjahr über die entsprechende Brennstoffmenge,

2. einen Nachweis darüber, dass die Menge des entnommenen Gases im Energieäquivalent der Menge an Biomethan entspricht, die an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans bis zur Entnahme aus dem Erdgasnetz ein Massenbilanzsystem verwendet wurde und

3. einen Nachweis darüber, dass das Gas in einer Anlage mit weniger als 2 MW Feuerungswärmeleistung oder in Wohngebäuden mit weniger als 50 Wohnungen oder durch einen Privatkunden mit Gasetagenheizung verwendet wird.

Zur Vereinfachung der Nachweisführung nach Satz 1 Nummer 2 erkennt die zuständige Behörde einen entsprechenden Auszug aus einem etablierten System zur massenbilanziellen Dokumentation von Biomethanmengen an. Für die rechnerische Berücksichtigung des Bioenergieanteils bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen gilt die Anlage 1 Teil 2 zu dieser Verordnung.“

3.6 Zu § 9 Absatz 4 - Nachhaltigkeitsnachweise bei Klärschlammverbrennung

§ 9 regelt die Voraussetzungen nach denen der Emissionsfaktor von Null für biogene Emissionen aus Abfallbrennstoffen angesetzt und die Abgabeverpflichtung nach § 8 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes reduziert werden kann.

§ 7 Absatz 4 BEHG schreibt für Klärschlamm einen Nullemissionsfaktor ohne Nachweisführung der Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien vor. Der Gesetzgeber hat im parlamentarischen Verfahren zum 1. BEHG-Änderungsgesetz diese Regelung getroffen, um die Nachweisanforderungen für die Verbrennung von Klärschlämmen aus dem kommunalen Abwasserbereich möglichst gering zu halten (s. BT-Drs 19/23184, S. 10).

Für kommunalem Klärschlamm sollte deshalb auch bei Anlagen mit Inbetriebnahme nach 1. Januar 2021 kein Nachweis der Nachhaltigkeit gefordert werden (analog Siedlungsabfälle nach Kapitel 20). Eine solche Befreiung hat auch den Vorteil, dass nicht entschieden werden muss, ob es sich bei dem thermisch behandelten Klärschlamm um einen festen oder flüssigen Brennstoff handelt, die jeweils unterschiedlichen Treibhausgaseinsparvorgaben unterliegen.

Weitere bei der Abwasseraufbereitung entstehende und oftmals betriebsintern thermisch behandelte Sieb- und Rechenrückstände sollten Siedlungsabfällen gleichgestellt und von den Pflichten zur Nachweisführung der Nachhaltigkeit ebenfalls ausgenommen werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen der Abwasseraufbereitung zu vermeiden.

Der BDEW schlägt folgende Ergänzung zu § 9 Absatz 4 Satz 1 vor:

*„Für Abfallverbrennungsanlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, ist kein Nachweis erforderlich für Siedlungsabfälle nach Kapitel 20 **sowie für Klärschlamm (Abfallschlüssel 19 08 05) und Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) nach Kapitel 19** der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist.“*

3.7 Zu § 9 Absatz 5 (neu) – Übergangsregelung für Abfallverbrennungsanlagen

§ 8 Absatz 9 enthält für Biomasse-Brennstoffe Übergangsregelungen, nach denen unter bestimmten Umständen der Emissionsfaktor Null auch ohne das Vorliegen eines Nachhaltigkeitsnachweises angewendet werden darf. Eine analoge Regelung ist für Abfallverbrennungsanlagen erforderlich, die nach dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind.

Der BDEW schlägt vor, in § 9 einen zusätzlichen Absatz 5 aufzunehmen:

“(5) § 8 Absatz 9 ist für nach dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommene Abfallverbrennungsanlagen entsprechend anzuwenden.“

3.8 Zu § 17 Vermeidung von Doppelbelastungen nach § 7 Absatz 5 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Der Referentenentwurf bildet, wie bereits in der bestehenden EBeV 2022, u. a. das Erfordernis einer gleichlautenden Erklärung ab. Im aktuellen Leitfaden der DEHSt sind während der Emissionsberichterstattung u. a. als Anforderung die Verwendungsabsichtserklärung und die Verwendungsbestätigung definiert worden. Zur Erlangung von Rechtssicherheit wäre es sinnvoll, diese im Verordnungstext ebenfalls abzubilden, insbesondere die vorläufige Befreiung.

3.9 Zu § 18 Datenverwaltung und § 19 Aufbewahrung inkl. Anlage 6, Teil 1 und Teil 2

Die in den §§ 18 und 19 i. V. m. Anlage 6 genannten Erfordernisse sind sehr umfangreich. Es ist fraglich, ob diese insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen leistbar und in diesem Umfang notwendig bzw. sinnvoll sind.

Insbesondere erscheint eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren ausreichend. Außerdem sollte das Vorhalten eines Datenflussdiagrammes, das „jeden einzelnen Schritt im Datenfluss“ widerspiegeln soll, nicht verbindlich gefordert werden.

3.10 Zu Anlage 2 Teil 4 – Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen

In Teil 4 Nummer 9 d sollte die Bezeichnung „Braunkohlenstaub: Vattenfall Europe“ in „Braunkohlenstaub: LEAG“ umbenannt werden, da Vattenfall Europe mit dem Verkauf der LEAG von Vattenfall an EPH im Jahr 2017 nicht mehr namensgebend ist.

3.11 Zu Anlage 2 Teil 5 - Standardwerte für Abfallverbrennung

Die in Anlage 2 Teil 5 zur Ermittlung der Brennstoffemissionen festgelegten Standardwerte für Emissionsfaktoren, Heizwerte, Umrechnungsfaktoren und Biomasseanteile sind analog zu den Angaben aus dem Herkunftsnachweisregister nach Abfallschlüsselnummern (ASN) gestaffelt. Diese fakultativen Standardemissionsfaktoren können dazu verhelfen, den Verwaltungsaufwand für Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen erheblich zu verringern.

Es bedarf jedoch noch der Präzisierung, ob sich die vorgegebenen Standardwerte auf Abfall im Anlieferungszustand beziehen oder auf die tatsächlich verbrannte Menge abstellen, zumal im Bunker Massenverluste entstehen (Differenz Eingangswaage und Kranwaage). Zur

Berücksichtigung der Massenverluste schlägt der BDEW für die Berichterstattung das Tolerieren eines pauschalen Korrekturfaktors in Höhe von 10 Prozent vor.

Die in Teil 5 aufgeführte Liste sollte jedoch um einige weitere relevante Abfallschlüsselnummern ergänzt und die Kategorien überwiegend biogener Abfallstoffe stärker differenziert werden. Generell wünschenswert, wäre eine Einstufung aller üblicherweise in Abfallverbrennungsanlagen eingesetzten AVV- Fraktionen mit biogenem Anteil. Ein Forschungsprojekt des Umweltbundesamtes, mit dem solche Daten ermittelt werden sollen, wird dem Vernehmen nach aber erst Ende 2024 abgeschlossen werden.

Des Weiteren sollte die Bezeichnung der Brennstoffe zu den Abfallschlüsselnummern nur beispielhaft angeführt werden und die Spalte 2 in „Beispielhafte Bezeichnung“ geändert werden. Die ASN sollten immer als führend angesehen werden. So umfassen unter Nummer 3 die ASN beispielsweise auch Sortierreste aus rein mechanischer Abfallbehandlung und nicht nur aus mechanisch-biologischer Abfallbehandlung.

Der BDEW schlägt zunächst vor, die Nummern 2 (Gewerbeabfall) und Nummer 4 (Restabfall) wie folgt zu ergänzen:

- › Nummer 2 (Gewerbeabfall):
 - Abfallschlüssel 03 03 07 (mechanisch abgetrennte Abfälle) ergänzen.
 - Abfallschlüssel 03 03 08 (Sortierabfälle) ergänzen.
 - Abfallschlüssel 15 01 10 (Verpackungen, einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) ergänzen.
- › Nummer 4 (Restabfall):
 - Abfallschlüssel 15 01 09 (Verpackungen aus Textilien) ergänzen.
 - Abfallschlüssel 19 09 02 (Schlämme aus der Wasserklärung) ergänzen.
 - Abfallschlüssel 19 05 03 (nicht spezifikationsgerechter Kompost) ergänzen.
 - Abfallschlüssel 20 01 10 (Bekleidung) ergänzen.
 - Abfallschlüssel 20 01 11 (Textilien) ergänzen.
- › Nummer 6 (Altholz):

Für die Nummer 6 (Altholz) sollten insbesondere auch für Althölzer, die gefährliche Abfälle darstellen, die vorgeschlagenen Standardfaktoren für Altholz Verwendung finden dürfen. Der vorgeschlagene nicht-biogene Anteil von 10 Prozent erscheint insbesondere für die

Altholzkategorien I und II als deutlich zu hoch. Um Verunreinigungen mit Farbbreständen und Holzschutzmitteln neben anderen unvermeidlichen Verunreinigungen im Durchschnitt über alle vier gängigen Altholzklassen abzubilden, ist die Annahme eines biogenen Anteils von 95 Prozent angemessen. Darüber hinaus erscheint ein Heizwert von 15 GJ/t für die gängigen Altholzkategorien als zu hoch angesetzt. Die amtliche Energiestatistik (Industrie, Energiewirtschaft) weist für Altholz im letzten vollständig verfügbaren Berichtsjahr 2020 einen energetisch gewichteten durchschnittlichen Heizwert von 13,3 GJ/t für Altholz aus.

Neben der Verwendung von Standardfaktoren oder kontinuierlicher CO₂-Messung sollte auch die Laboranalyse des Stoffstroms zur Ermittlung der Brennstoffemissionen von Altholz und anderen biogenen Abfällen immer ermöglicht werden.

Der Bereich biogener Abfallstoffe sollte insgesamt stärker differenziert werden um weitere Abfälle mit hohen biogenen Anteilen, die regelmäßig in Abfall-, Klärschlamm- und Altholzverbrennungsanlagen eingesetzt werden, abzudecken.

Der BDEW schlägt die im Folgenden gelisteten Ergänzungen zur Anlage 2 Teil 5 vor, wobei der heizwertbezogene Emissionsfaktor jeweils, soweit vorhanden, den Angaben des aktuellen Nationalen Inventarberichtes des UBA (Kapitel 18.8.7, Tabelle 537) folgt. Für Rinde und Faserfangstoffe werden für den biogenen Anteil und den Heizwert die Angaben aus UBA-Texte 07/06 „Einsatz von Sekundärbrennstoffen“, (Lechtenbohmer et al., FKZ 204 42 203/02), die auch die Quelle für die CO₂-Emissionsfaktoren des Nationalen Inventarberichtes bilden, übernommen. Für die übrigen Abfallschlüssel entsprechen die Emissionsfaktoren aus UBA-Texte 07/06 nicht den Emissionsfaktoren des aktuellen Inventarberichtes. Der Inventarbericht verwendet hier beispielsweise für Altholz und Tiermehl Daten aus den TEHG-Emissionsberichten der EU-ETS-Anlagenbetreiber. In Unkenntnis dieser nicht öffentlich verfügbare Daten schlägt der BDEW vor, den Heizwert der Originalsubstanz für diese Kategorien jeweils mit dem energetisch gewichteten Durchschnittswert der amtlichen Energiestatistik (Vierstellerebene) der Bereiche Industrie (Destatis 060), EVU-Kraftwerke (Destatis 066) und Fernheizwerke (Destatis 064) für das Jahr 2020 anzusetzen.

Darüber hinaus sollten weitere ASN für verschiedene biologisch abbaubare Abfallarten aufgenommen werden, für die ein sehr hoher biogener Anteil anzusetzen ist.

Der BDEW schlägt vor, Nummer 6 (Altholz) um weitere Abfälle wie folgt zu ergänzen:

Nummer	Brennstoff	Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung	Biomasseanteil	Umrechnungsfaktor	Heizwert der Originalsubstanz	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
6	Altholz	03 01 05 15 01 03 17 02 01 <u>19 12 06</u> 19 12 07 <u>20 01 37</u> <u>20 01 38</u> <u>20 03 18</u>	<u>95%</u> <u>90,0%</u>	1 t/t	<u>13,3 15</u> GJ/t	0,0867 t CO ₂ /GJ
<u>6a</u>	<u>Rinde</u>	<u>03 01 01</u> <u>03 03 01</u>	<u>100%</u>	<u>1 t/t</u>	<u>9,7 GJ/t</u>	<u>0,0806 t</u> <u>CO₂/GJ</u>
<u>6b</u>	<u>Holzabfälle</u> <u>(Holzspäne,</u> <u>Sägemehl,</u> <u>Restholz)</u>	<u>03 01 04</u> <u>03 01 05</u>	<u>100%</u>	<u>1 t/t</u>	<u>15,6 GJ/t</u>	<u>0,1078 t</u> <u>CO₂/GJ</u>
<u>6c</u>	<u>Faserfangstoffe</u>	<u>03 01 10</u>	<u>100%</u>	<u>1 t/t</u>	<u>4,5 GJ/t</u>	<u>0,0549 t</u> <u>CO₂/GJ</u>
<u>6d</u>	<u>Tiermehle</u> <u>und -fette</u>	<u>02 02 02</u>	<u>100%</u>	<u>1 t/t</u>	<u>18,2 GJ/t</u>	<u>0,0858 t</u> <u>CO₂/GJ</u>
<u>6e</u>	<u>Verschiedene</u> <u>biologisch</u> <u>abbaubare</u> <u>Abfälle</u>	<u>02 01 03</u> <u>02 01 07</u> <u>19 05 01</u> <u>19 05 03</u> <u>20 02 01</u>	<u>90%</u>	<u>1 t/t</u>	<u>15 GJ/t</u>	<u>0,0867 tCO₂</u> <u>/GJ</u>

› Nummer 7 (Klärschlamm)

Unter Nummer 7 sollten alle relevanten Abfallschlüsselnummern für Klärschlamm aufgeführt werden. Dies steht auch im Einklang mit § 7 (4) Nummer 2 des 2. BEHG-Änderungsgesetzes („... Klärschlämme mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden,“). Andernfalls würden alle Klärschlämme mit anderen Abfallschlüsselnummern, auch solche aus biologischer Behandlung, unter Nummer 8 (Alle übrigen Abfallschlüssel) fallen. Dies würde allerdings dazu

führen, dass laut Tabelle kein biogener Faktor von 100 Prozent und damit voraussichtlich auch kein Nullemissionsfaktor angewendet werden könnte.

Laut Gesetzesbegründung zum 2. Änderungsgesetz soll diese Privilegierungsregelung für Klärschlämme in Nummer 2 Buchstabe c keine inhaltliche Änderung gegenüber der bislang geltenden Rechtslage darstellen. Der Gesetzgeber hat auch im aktuellen Gesetzestext bewusst darauf verzichtet, den Begriff Klärschlamm zu konkretisieren oder auf Klärschlämme aus der kommunalen Abwasserwirtschaft zu beschränken.

Im Übrigen ist aus der Verordnungsbegründung nicht nachvollziehbar, woher die angesetzten Werte für *Huwf* (12 GJ/t) und *Hu OS* (1 GJ/t bei Wassergehalten > 76,17 Gew%) im Algorithmus zur Berechnung des Heizwertes und des heizwertbezogenen Emissionsfaktors für Klärschlamm stammen. Hier sollte die Quellenlage in der Begründung ergänzt werden.

› Nummern 9 und 10 (Neu – Erneuerbare Gase):

Es sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in einigen Abfall-, Klärschlamm- und Altholzverbrennungsanlagen andere erneuerbare Gase zur Zünd- und Stützfeuerung eingesetzt werden. Hierfür werden ebenfalls Standardemissionsfaktoren sowie die anzusetzenden treibhausgasneutralen Anteile benötigt. Diese Werte sind insbesondere für gegebenenfalls notwendige Rückrechnungen und Wichtungen bei der Berichterstattung erforderlich. Letztere wird beispielsweise benötigt, wenn die Gesamtemissionen mittels kontinuierlicher Emissionsmessung bestimmt werden, aber der Biomasseanteil auf Basis von gewichteten Standardwerten bestimmt wird.

Die heizwertbezogenen Emissionsfaktoren sind hierbei dem aktuellen Nationalen Inventarbericht des Umweltbundesamtes (Kapitel 18.8.7, Tabelle 537) entnommen.

Der BDEW schlägt vor, zwei weitere Nummern in der Tabelle wie folgt zu ergänzen:

Nummer	Brennstoff	Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung	THG-neutraler Anteil	Umrechnungsfaktor	Heizwert der Originalsubstanz	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
9	Klärgas	==	100%	==	==	0,1049 t CO₂/GJ
10	Deponiegas	==	100%	==	==	0,1114 t CO₂/GJ

Ansprechpartner

Dr. Martin Ruhrberg

Fachgebietsleiter Luftreinhaltung und Klimaschutz

+49 30 300 199-1518

martin.ruhrberg@bdew.de